



DABEI e. V. Satzung

§ 1 In dem Bestreben, den wirtschaftlichen Herausforderungen an die Bundesrepublik Deutschland verstärkt durch den Einsatz geistiger Produktivkraft zu begegnen, wird ein Verein unter dem Namen "Deutsche Aktionsgemeinschaft Bildung-Erfindung-Innovation (DABEI)" mit Sitz in Bonn gegründet. Er soll in das dortige Vereinsregister eingetragen werden und nach Eintrag den Zusatz e.V. führen.

§ 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein hat den Zweck, durch fachlich fundierte Empfehlungen und durch sonstige Maßnahmen auf den Gebieten Bildung, Erfindung und Innovation darauf hinzuwirken, dass die Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland ihre kreativen Fähigkeiten verstärkt entwickeln, voll entfalten und zum Wohle aller einsetzen kann. Auf diese Weise soll es mehr als bisher möglich werden, durch technisch-wirtschaftliche Innovationen

- die Bemühungen unserer Nation um einen angemessenen Platz in einer arbeitsteiligen Weltwirtschaft zu unterstützen und zugleich
- die Existenz- und Umweltbedingungen für gegenwärtige und zukünftige Generationen zu verbessern und zu sichern,
- die Grundlagen für Lebensqualität und kulturelle Leistung zu erhalten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Förderung eines erfindungs- und innovationsfreundlichen Klimas mit Hilfe umfassender Öffentlichkeitsarbeit, z.B. durch Vorträge, Ausstellungen und Preisverleihungen
- Förderung von Bildung und insbesondere technischer Kreativität
- Unterhaltung von Bildungsstätten für Jugendliche und Erwachsene
- Eröffnung des Zugangs zu und Verbesserung der Vermittlung von Information, insbesondere im naturwissenschaftlich-technischen Bereich
- Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen
- Durchführung und Vergabe von Forschungsaufträgen
- Hilfe zu Koordination und Kooperation
- Erarbeitung von Empfehlungen und Stellungnahmen

Zum Erreichen dieses Zweckes ist der Verein selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



§ 3 Die Mitgliedschaft in DABEI ist möglich als

- Einzelmitglied für natürliche Personen
- korporatives Mitglied für juristische Personen
- korrespondierendes Mitglied für natürliche und juristische Personen
- Ehrenmitglied für natürliche und juristische Personen.

Einzelmitglieder und korporative Mitglieder sind ordentliche Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten. Sie erlangen die Mitgliedschaft durch Antrag und Aufnahme gemäß Satzung.

Korrespondierende Mitglieder haben alle Informations-Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie erhalten alle Sachleistungen zu den Mitgliedskonditionen. An der Meinungsbildung in der Mitgliederversammlung wirken sie beratend mit, haben aber kein aktives oder passives Wahlrecht. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. Die Korrespondierende Mitgliedschaft wird von DABEI im 2-jährigen Turnus solchen natürlichen oder juristischen Personen angetragen, die in ihrer Tätigkeit für die Förderung der Zielsetzung von DABEI wichtig sind, für die eine ordentliche Mitgliedschaft aber nicht in Frage kommt. Hierzu zählen z.B. öffentliche Institutionen, Schulen, Hochschulen, öffentliche Forschungseinrichtungen, Verbände und Vereinigungen mit ähnlicher Zielsetzung.

Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit berufen. Sie haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit. Die Ehrenmitgliedschaft wird solchen natürlichen oder juristischen Personen angetragen, die sich in ihrem persönlichen Werk und Wirken herausragende Verdienste in einem der Bereiche Bildung, Erfindung und Innovation oder in deren Schnittfeld erworben haben.

§ 4 Von den ordentlichen Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Neben den Mitgliedsbeiträgen zählen zu den Mitteln des Vereins auch Zuwendungen wie Spenden und Verfügungen von Todes wegen.

Mittel des Vereins dürfen nur für den Vereinszweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch vereinsfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsarbeit ist ehrenamtlich. Jedoch steht Mitgliedern eine angemessene Vergütung dann zu, wenn sie zur satzungsgemäßen Zweckerfüllung Leistungen erbringen, deren Erbringung unentgeltlich aufgrund der damit verbundenen Belastung nicht erwartet werden kann, die üblicherweise entgeltlich erfolgen und die ohne Einsatz von Mitgliedern voraussichtlich von Außenstehenden gegen Entgelt erledigt werden müssten.

Leistungen dieser Art müssen vom Vorstand beschlossen werden. An der Leistung beteiligte Mitglieder des Vorstands nehmen an der Beratung im Vorstand nicht teil und sind nicht stimmberechtigt. Im Zweifelsfall entscheidet das Kuratorium über die Art und Angemessenheit der Aufwendung.



§ 5 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Ausschließungsgründe sind

- grober Verstoß gegen die Satzung
- grober Verstoß gegen die guten Sitten,
- Nichtzahlung des Beitrags trotz Mahnung.

§ 6 Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Berufung an das Kuratorium möglich, Dieses entscheidet, wenn eine Aufnahme abgelehnt wird, endgültig.

§ 7 Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- das Kuratorium,
- der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung tritt alljährlich spätestens bis Ende Mai zu einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort zu einer Jahreshauptversammlung zusammen. Die Mitglieder werden hierzu vom Vorstand mit einmonatiger Frist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Kuratoriums oder auf Antrag mindestens eines Viertels der Mitglieder durchgeführt. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und durch die nachfolgende Mitgliederversammlung zu billigen. Die Niederschrift ist durch den Präsidenten und durch ein Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- beschließt über die Satzung,
- wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten und weitere 18 Mitglieder des Kuratoriums für den Zeitraum von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- wählt die Ehrenmitglieder,
- nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes über das abgelaufene Kalenderjahr einschließlich Kassenbericht entgegen und erteilt ihm gegebenenfalls Entlastung,
- beschließt über den Haushalt,
- entscheidet über den Jahresbeitrag und
- wählt die Kassenprüfer.

§ 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, es sei denn, dass über die Auflösung des Vereins abgestimmt oder über die Änderung der Satzung beschlossen wird. Diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Zur Auflösung des Vereins dürfen schriftliche Stimmen an den Versammlungsleiter abgegeben werden.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Juristische Personen haben je eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich. Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn dies von einem anwesenden Mitglied beantragt wird. Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist der Präsident.



Eine vollständig schriftliche Abstimmung aller Mitglieder ist außer über Satzungs-änderungen und die Auflösung des Vereins zulässig. In diesem Fall ist die Abstimmungsvorlage den Mitgliedern mit Erläuterung zuzuleiten (1. Versand). Innerhalb einer Frist von 2 Wochen (Poststempel) können Gegenanträge oder Anträge auf geheime Abstimmung der Geschäftsstelle zugeleitet werden. Gegenanträge sind dann gleichfalls allen Mitgliedern mit den Abstimmungsunterlagen (2. Versand) schriftlich als Alternativen zur Abstimmung vorzulegen. Sofern geheime Abstimmung beantragt wurde, erhalten die Mitglieder vollständige Briefwahlunterlagen zur Abstimmung: neutraler Stimmzettel, neutraler Wahlumschlag, personalisierter Wahlschein. Alle innerhalb von 3 Wochen nach Versand der Abstimmungsunterlagen (Poststempel) per Brief zurückgesandten Stimmen gelten als abgegeben. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Ergebnis der Abstimmung wird den Mitgliedern mit der nächsten regelmäßigen Mitglieder - Information mitgeteilt.

§ 11 Das Kuratorium besteht aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern des Vereins, die natürliche Personen sind. Das Kuratorium soll so zusammengesetzt sein, dass seine Mitglieder aufgrund ihrer Tätigkeit oder Erfahrung zu gleichen Teilen den Bereichen Bildung, Forschung, Erfindung und Innovation gerecht werden können.

Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich, u.a. zur Vorbereitung der Jahreshauptversammlung des Vereins - zusammen. Hierzu wird vom Präsidenten mit einmonatiger Frist eingeladen. Versammlungsleiter des Kuratoriums ist der Präsident. Das Kuratorium beschließt über alle wichtigen Entscheidungen des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen, insbesondere über die Geschäftsordnung. Beschlüsse des Kuratoriums werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Eine schriftliche Abstimmung ist zulässig. In diesem Fall ist die Abstimmungsvorlage den Kuratoren mit einfachem Einschreiben zuzuleiten (1. Versand). Innerhalb einer Frist von 2 Wochen (Poststempel) können Gegenanträge der Geschäftsstelle zugeleitet werden. Diese sind dann gleichfalls allen Kuratoren mit den Abstimmungsunterlagen (2. Versand) schriftlich als Alternativen zur Abstimmung vorzulegen. Alle innerhalb von 3 Wochen nach Versand der Abstimmungsunterlagen (Poststempel) per Brief zurückgesandten Stimmen gelten als abgegeben. Es entscheidet die 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Ergebnis der Abstimmung wird den Kuratoren unverzüglich mitgeteilt. Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist durch den Präsidenten und ein Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 12 Das Kuratorium wählt für seine laufenden Geschäfte den Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten durch die Wahl Sitz und Stimme im Kuratorium. Das Kuratorium wählt ferner auf Vorschlag des Vorstandes den Geschäftsführer.

§ 13 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB). Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Mehrheit aller Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 14 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Bestimmung des Bundespräsidenten an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder wissenschaftliche Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.